



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

29.03.2017

136-1.14.9-22/15

Zulassungsnummer:

Z-14.9-786

Antragsteller:

ABS Safety GmbH

Gewerbering 3 47623 Kevelaer Geltungsdauer

vom: 29. März 2017 bis: 29. März 2022

Zulassungsgegenstand:

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 26 Anlagen.





Seite 2 von 11 | 29. März 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 11 | 29. März 2017

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Herstellung und Verwendung von Seilsystemen (Anschlageinrichtungen) zur Sicherung von Personen gegen Absturz.

Das gespannte Seil darf ohne Einschränkungen bis zu 10 % von der Horizontalen abweichend montiert werden, bei Absturzkante am Ortgang darf die Dachneigung 10 % nicht übersteigen.

Bei Neigungen der Seillinie größer 10 % ist konstruktiv sicherzustellen, dass der nicht bremsende Seilgleiter die in Neigungsrichtung des Seils liegenden Zwischenhalter nicht überfahren kann

Tabelle 1 - Seilsystem und Unterkonstruktion

Seilsystem (überfahrbar und nicht überfahrbar)	Unterkonstruktion / Seilendverankerung
8 mm bestehend aus den Komponenten:	Einzelanschlagpunkte mit abZ oder ETA
 Seilzugglied mit Endverankerungen (CompactForce) Seilspanner Kraftabsorber *) (ForceLimiter) Kurve für 8 mm (FlexCurve) 	Stahl ≥ S235 mit Endverankerungen nach Anlage 13 mit Nachweis nach Technischen Baubestimmungen
 Zwischenverankerung für 8 mm (TiBracket) Kurve nicht überfahrbar für 8 mm (SolidCurve) Kettenschloss ABS-Ringschraube 	bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60 ¹ mit zugelassenen Dübel mit ETA oder abZ mit Nachweis **)
6 mm bestehend aus den Komponenten: - Seilzugglied mit Endverankerungen (CompactForce) - Seilspanner - Kraftabsorber *) (ForceLimiter) - Kurve für 8 mm (FlexCurve) - Zwischenverankerung für 6 mm (TiBracket) - Kurve nicht überfahrbar für 6 mm (SolidCurve) - Kettenschloss - ABS-Ringschraube	Einzelanschlagpunkte mit abZ oder ETA
	Stahl ≥ S235 mit Endverankerungen nach Anlage 13 mit Nachweis nach Technischen Baubestimmungen
	bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60 ¹ mit zugelassenen Dübel mit ETA oder abZ mit Nachweis **)

zwingend erforderlich (Anzahl und Typ siehe Abschnitt 3.2)

Das Seilsystem dient lediglich als Sicherung im Falle eines Absturzes von Personen, es darf ansonsten nicht belastet werden.

DIN EN 206:2014-07

Beton: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Nachweis nach Technischen Baubestimmungen, ggf. mit zusätzlicher Ankerplatte



Seite 4 von 11 | 29. März 2017

Das Seilsystem kann auf Einzelanschlagpunkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und tragfähigen Untergründen (z.B. Stahlträger oder Betonbauteile) mit statischem Nachweis für die Lasteinleitung in die Unterkonstruktion verwendet werden.

Die Lasteinleitung in das Seilsystem darf planmäßig nur mit den in Anlagen 11 und 12 dargestellten Komponenten erfolgen. Für die Rettung nach dem Absturzfall oder bei lokal begrenzter Tätigkeit, die ein Überfahren von Zwischenelementen nicht erforderlich macht, kann ein Karabinier nach DIN EN 362² verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Technische Lieferbedingungen

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Seilsysteme gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10088-2³, DIN EN 10088-3⁴, DIN EN 10296⁵, DIN EN 12385-10⁶. Angaben zu den Werkstoffen, Abmessungen und Toleranzen der Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Erzeugnisse sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁷ zu liefern.

2.1.2 Werkstoffe

Die Seilsysteme werden aus den Werkstoffen 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404 und 1.4571 hergestellt.

2.1.3 Abmessungen

Es gelten die Angaben in den Anlagen 1 bis 25 und die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben.

2.1.4 Korrosionsschutz

Für Bauteile aus nichtrostenden Stählen gelten die Anforderungen nach DIN EN 1993-1-4⁸ in Verbindung mit dem nationalen Anhang DIN EN 1993-1-4/NA⁹ sowie die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6¹⁰.

Die Seilsysteme nach Tabelle 1 mit Seilen aus 1.4401 oder 1.4404 dürfen nur im Bereich der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) II verwendet werden. Die überfahrbaren Seilsysteme können mit geeigneten Seilen aus 1.4439 oder 1.4539 und identischer Festigkeit im Bereich der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III eingesetzt werden.

2	DIN EN 362:2008-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Verbindungselemente		
3	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung		
4	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung		
5	DIN EN 10296-2:2006-02	Geschweißte kreisförmige Stahlrohre für den Maschinenbau und allgemeine technische Anwendungen - Technische Liefer-bedingungen - Teil 2: Rohre aus Nichtrostende Stähle		
6	DIN EN 12385-10:2008-07	Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 10:Spiralseile für den allgemeinen Baubereich		
7	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen		
8	DIN EN 1993-1-4:2015-10	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen		
9	DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01	nationaler Anhang EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4		
10	Z-30.3-6 vom 22.04.2014	Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen		



Seite 5 von 11 | 29. März 2017

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2¹¹. Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen sowie für Verbindungen von Baustählen mit nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹¹.

2.2.2 Anforderungen an die Schweißbetriebe

Schweißarbeiten an Bauprodukten aus nichtrostenden Stählen dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine gültige Qualifikation für die eingesetzten Schweißverfahren und die zu verschweißenden Stahlsorten verfügen.

Diese Qualifikation kann sein:

- eine auf den Anwendungsbereich der nichtrostenden Stähle erweiterte Herstellerbescheinigung nach DIN 18800-7¹² der Klasse B, die sich aus den Einstufungsmerkmalen nach Abschnitt 4.7.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6¹² sowie der Art der Bauteile und dem Schweißprozess, nach den Tabellen 9 bis 12 von DIN 18800-7¹⁶ ergibt,
- ein auf den Anwendungsbereich der nichtrostenden Stähle erweitertes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1090-2¹⁵, für die Ausführungsklasse (EXC 2), die sich aus den Einstufungsmerkmalen nach Abschnitt 4.7.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹² sowie der Art der Bauteile und dem Schweißprozess ergibt.

An Seilen und Endverankerungen darf nachträglich nicht geschweißt werden.

2.2.3 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Seilsysteme müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.4 Kennzeichnung

Die Seilsysteme, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Das Seilsystem ist mindestens mit "Z-14.9-786" dauerhaft zu beschriften.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Seilsysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Anschlageinrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

DIN EN 1090-2:2011-10

12 DIN 18800-7:2008-11

13 DIN EN 1090-1:2012-02

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile



Seite 6 von 11 | 29. März 2017

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anschlageinrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zur Herstellung der Anschlageinrichtungen sind bei jeder Charge durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹¹ zu belegen. Die Übereinstimmung der Angaben im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Anforderungen in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.
- Die Mindestbruchkraft der durch Lieferanten spezifizierten Komponenten muss chargenspezifisch über Prüfzeugnisse des Lieferanten nachgewiesen werden und muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen entsprechen.
- Bezüglich der Anforderungen an die Fertigungsbetriebe hinsichtlich Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹².
- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Komponenten des Seilsicherungssystems zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der anerkannten Stelle und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Seite 7 von 11 | 29. März 2017

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Vorhandene Prüfergebnisse aus dem Zulassungsverfahren sind als Erstprüfung mit heranzuziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Konstruktion und Bemessung

3.1 Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN 4426¹⁴, DIN EN 1090-2¹¹ und DIN EN 1993-1-11¹⁵.

Die Verankerung des Seilsystems darf nur mit den in Tabelle 1 genannten Befestigungsmitteln und Unterkonstruktionen erfolgen. Die Montageanweisung der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu beachten.

Tabelle 2 - Maximale Anzahl der Nutzer und Einwirkungen F_{E,d} in den Untergrund

Seilsysteme		Einwirkung F _{E,d} in den	
Seil	max. Nutzer gleichzeitig	Untergrund [kN]	
	2	8,3	
Ø 8 (7x7)	3	9,1	
	4	10,0	
	2	8,1	
Ø 6 (7x7)	3	8,7	
	4	9,4	

Die Montage von Seilsystemen darf auf Einzelanschlagpunkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und direkt an Stahlträgern und Betonbauteilen erfolgen, wenn die Tragfähigkeit der Endverankerung im Rahmen des Anwendungsbereiches nach der in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen ist. Es muss sichergestellt sein, dass die vorhandene Unterkonstruktion den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die jeweilige Unterkonstruktion entspricht und die Einwirkung in den Untergrund nach Tabelle 2 von der Unterkonstruktion abgetragen werden kann.

Das Seilsystem darf auf Einzelanschlagpunkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung installiert werden, wenn Einwirkung $F_{\text{E,d}}$ in den Untergrund aus Tabelle 2 kleiner ist als der Bemessungswert der Tragfähigkeit $N_{\text{R,d}}$ des Einzelanschlagpunktes der in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

DIN 4426:2017-01

Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung

DIN EN 1993-1-11:2010-12

Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern



Seite 8 von 11 | 29. März 2017

3.2 Entwurf, Vorgaben für Seillängen und Abstände

Für die Mindestbauteildicke der Unterkonstruktion im Bereich der Verankerung und den minimalen Randabstand der Verankerung gelten für die jeweiligen Unterkonstruktionen die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Werte oder bei Befestigung auf Stahlträgern die Randabstände für Schrauben und Bolzen nach DIN EN 1993-1-8¹⁶. Bei der Verankerung an Betonbauteilen gelten die Randabstände der zugelassenen Dübel mit ETA oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit statischem Nachweis nach Technischen Baubestimmungen.

Die maximale Seillänge beträgt 200 m. Die freie Seillänge, der Abstand zwischen Endverankerungen, Zwischenhaltern und Kurvenelementen muss zwischen 2 m und 10 m betragen.

Bei einem linearen Seilsystem ohne Kurve ist ein Kraftabsorber (ForceLimiter - Anlage 10) an einer Endverankerung anzubringen.

Wenn im Seilsystem (6mm oder 8mm) ein (oder mehrere) Kurvenelement(e) verbaut ist (sind), muss jeweils ein Kraftabsorber (ForceLimiter nach Anlage 10) an beiden Endverankerungen installiert sein.

Bei der direkten Montage von Seilsystemen auf starrem Untergrund (Stahlträger oder Betonbauteile) ist die Verwendung von mehr als eine Kurve im 8mm Seilsystem möglich, wenn die Verankerungen der Kurvenelemente (auch die Unterkonstruktion) für Seilkräfte von 20 kN je Seilrichtung zu bemessen wird.

Die Lasteinleitung bei Beton und Stahl direkt muss mit den dafür vorgesehenen ABS Komponenten (Anlage19) erfolgen. Der Nachweis der Verankerung muss nach Technischen Baubestimmungen erfolgen. Bei Befestigung auf Beton ist für den Nachweis der Verankerung ggf. eine zusätzliche lastverteilende Ankerplatte vorzusehen.

Das Seilsystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung kann entsprechend DIN 4426¹⁴ Abschnitt 4.5 als Anschlageinrichtung für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz verwendet werden.

3.3 Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Die in Tabelle 3 angegebenen Bemessungswerte der Tragfähigkeit $F_{R,d}$ gelten für die Komponenten des Seilsystems, jedoch nicht für die Befestigung an der Unterkonstruktionen (Einzel-Anschlagpunkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Stahl,- oder Betontragwerken) sowie für die Unterkonstruktion selbst. Diese ist nach Technischen Baubestimmungen zu bemessen.



Seite 9 von 11 | 29. März 2017

Tabelle 3 - Tragfähigkeitswerte der Komponenten

Bezeichnung	Bemessungs- wert der Tragfähigkeit F _{R,d} [kN]	Beanspruchungs- richtung ^{*)}
ABS Gabelkopf 8 mm mit eingepresstem Seil	22	Seilrichtung
ABS Gabelkopf 6 mm mit eingepresstem Seil	15	Seilrichtung
ABS CompactForce 8 mm mit eingeklemmtem Seil	18	Seilrichtung
ABS CompactForce 6 mm mit eingeklemmtem Seil	15	Seilrichtung
ABS Spannelement 8 mm mit eingeklemmtem Seil	18	Seilrichtung
ABS Spannelement 6 mm mit eingeklemmtem Seil	15	Seilrichtung
ABS TI – FlexCurve 8 mm	28	quer
ABS TI – FlexCurve 6 mm	15	quer
ABS TI – Bracket 8 mm	22	quer
ABS TI – Bracket 6 mm	15	quer
ABS Kurve nicht überfahrbar	28	quer
ABS ForceLimiter	22	Seilrichtung
ABS Lock Eye – Schraube	30	beide Richtungen
ABS Kettenglied	22	Seilrichtung
ABS ProSlide Gleiter Aluminium	10**)	quer
ABS SkyRoll	10 ^{**)}	quer

⁾ quer = rechtwinklig zur Seilachse

3.4 Charakteristische Werte der Einwirkungen

Die einwirkenden Kräfte NF,k sind am Seilläufer, rechtwinklig zur Seilachse wirkend, anzunehmen. Bei der unmittelbaren Befestigung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an den Anschlageinrichtungen gilt für die erste Person eine charakteristische Einwirkung nach DIN 4426 14 von N $_{\rm F,k}$ = 6 kN und für jede weitere Person eine Erhöhung von N $_{\rm F,k}$ um 1 kN / Person.

3.5 Bemessungswerte der Einwirkungen auf das Seilsystem

$$N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F$$

mit $\gamma_F = 1.5$

<u>Beispiel:</u> für eine Person: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = 6 \text{ kN} \cdot 1,5 = 9 \text{ kN}$

für zwei Personen: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 10,5 \text{ kN}$

für drei Personen: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+2\cdot 1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 12 \text{ kN}$

für vier Personen: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+3\cdot 1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 13,5 \text{ kN}$

Die maximal zugelassene Personenanzahl ergibt sich aus Tabelle 2, Spalte 2.

gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ist technisch nicht möglich, somit beträgt die Einwirkung maximal 9 kN.



Seite 10 von 11 | 29. März 2017

3.6 Seilstatik

Für die Seilsysteme, die auf Einzelanschlagpunkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.9-688¹⁷ installiert werden, ist der statische Nachweis (Seilstatik) durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht. Der Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion ist nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.9-688¹⁷ zu führen.

Für die Seilsysteme, die als Endverankerung auf Einzelanschlagpunkten nach einer anderen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ETA installiert sind, ist Abschnitt 3.1 zu beachten.

Die Bemessungswerte der Tragfähigkeit der Einzelkomponenten $F_{R,d}$ aus Tabelle 3 müssen den Schnittgrößen $F_{E,d}$ der Seilstatik gegenübergestellt werden.

$$F_{E,d} / F_{R,d} \le 1$$

Der Nachweis muss für alle Seilsystemkomponenten mit den Bemessungswerten der Tragfähigkeit nach Tabelle 3 erfüllt werden.

Seilsysteme auf starrem Untergrund ohne Dämpfungswirkung mit mehr als einer Kurve nach einem Dämpfer sind für die Verankerung mit Seilkräften von je 20 kN pro Seilrichtung zu bemessen.

Bei der Montage von Seilsystemen direkt an Stahlträgern oder Betonbauwerken muss der Nachweis nach Technischen Baubestimmungen erbracht werden, dass die Verankerungskräfte des Seilsystems von der Unterkonstruktion abgetragen werden kann.

4 Bestimmungen für die Montage

Die Montage des Seilsystems muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Montageanweisung der ABS Safety GmbH durch Firmen erfolgen, die auf dem Gebiet der Montage von Anschlageinrichtungen erfahren sind.

Es dürfen nur die mit den Seilsystemen mitgelieferten Befestigungsmittel einschließlich Sicherungselemente verwendet werden. Detailangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Verankerung am Untergrund muss entsprechend den Vorgaben des Herstellers und Fachplaners erfolgen und nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen werden.

Alle vorgegeben Anziehmomente sind mit geprüftem Drehmomentenschlüssel aufzubringen.

Seilsysteme sind mit einer Vorspannkraft von 0.4 bis 0,6 kN bei Montage vorzuspannen.

Sämtliche Komponenten sind vor der Montage auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.

Die Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

Nach der Montage hat die Montagefirma die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Montagedokumentation (siehe Muster Anlage 27) an den Bauherrn zu übergeben.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Seilsysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen ausschließlich zur Sicherung von Personen gegen Absturz verwendet werden.

Vor jeder Nutzung ist das Seilsystem auf Unversehrtheit zu prüfen. Lose, verformte oder anderweitig beschädigte Systemkomponenten sind zu befestigen bzw. zu ersetzen.

¹⁷ Z-14.9-688

Absturzsicherung ABS-Lock



Seite 11 von 11 | 29. März 2017

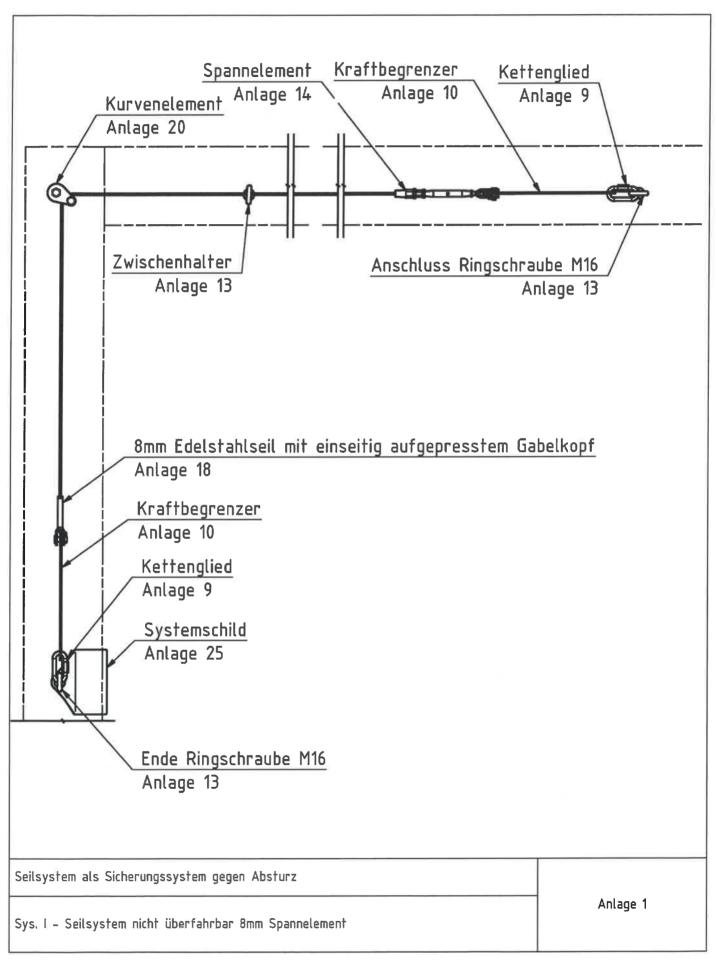
Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten Seilsysteme kann durch Sichtprüfung und Kontrolle der Vorspannung und Überprüfung vorgegebener Anziehmomente erfolgen. Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795¹⁸ Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

Ist das Seilsystem oder die Verankerung beschädigt, Komponenten bleibend verformt oder durch Absturz beansprucht, so darf dieses nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen sind das Seilsystem und die Verankerung am Bauwerk durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen. Sofern erforderlich, ist das komplette Seilsystem inkl. der Verankerung oder einzelne Komponenten auszutauschen. Bei Beschädigungen am Dachaufbau kann auch eine Reparatur des Daches erforderlich werden.

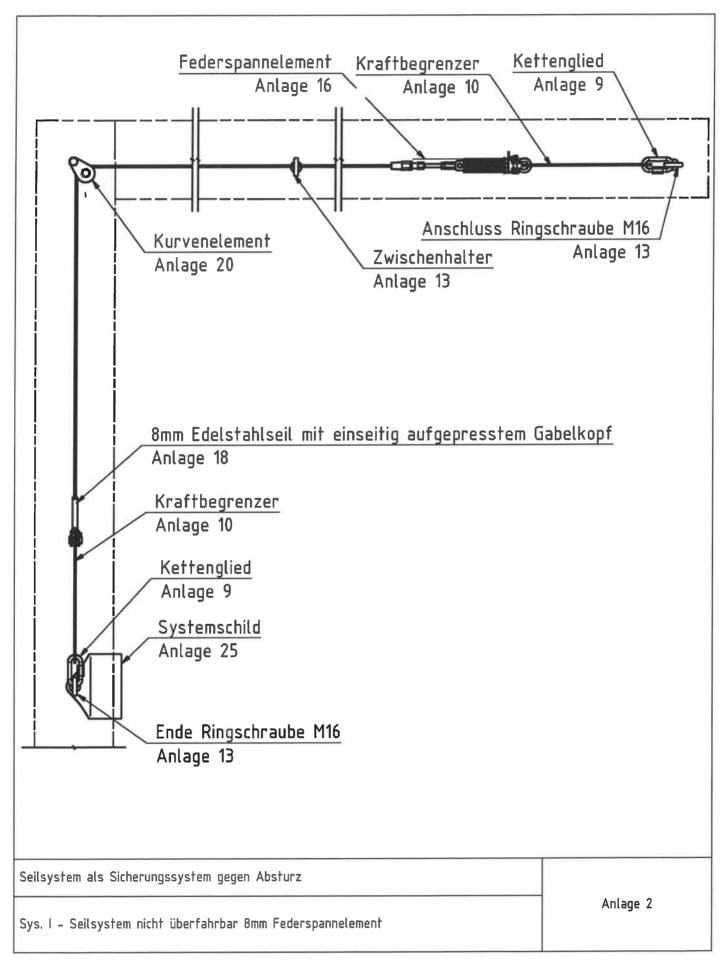
Andreas Schult Referatsleiter Beglaubigt

Deutsches Institut
für Bautechnik

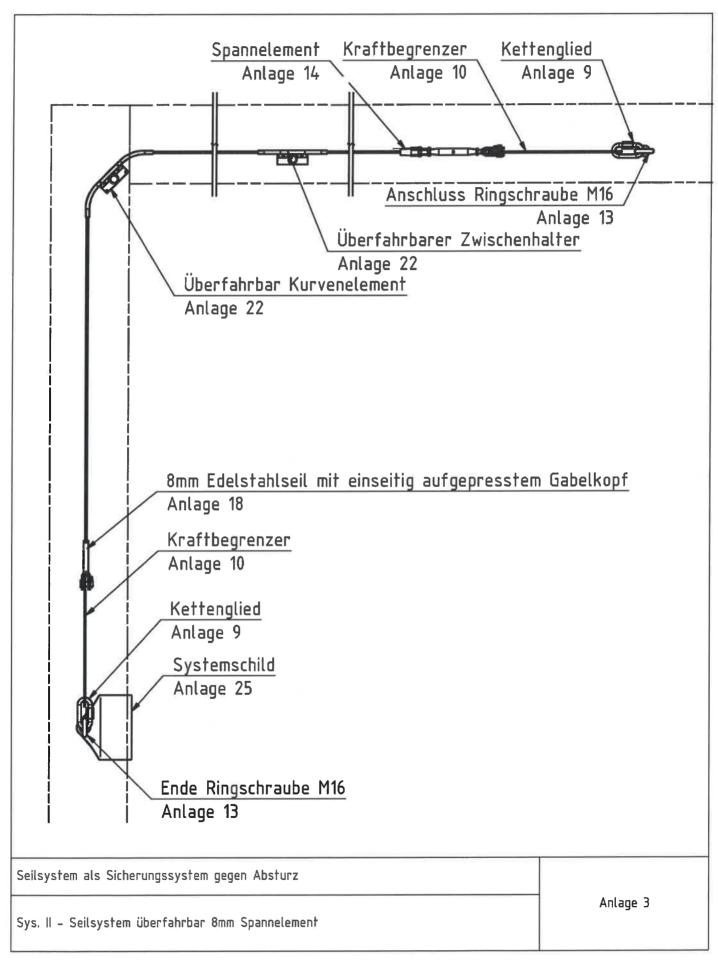




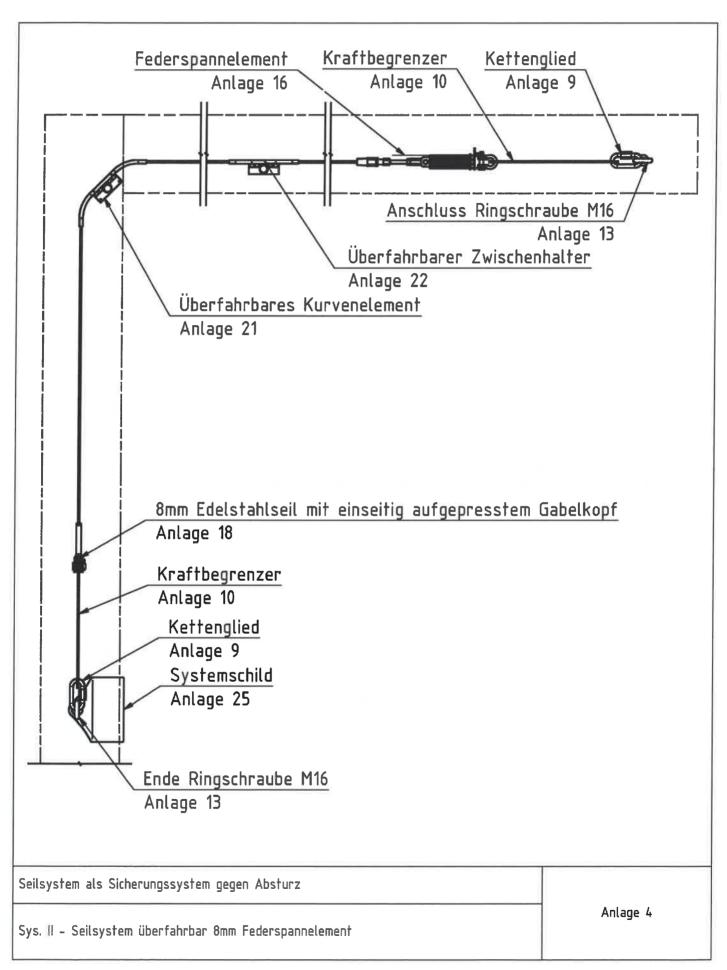




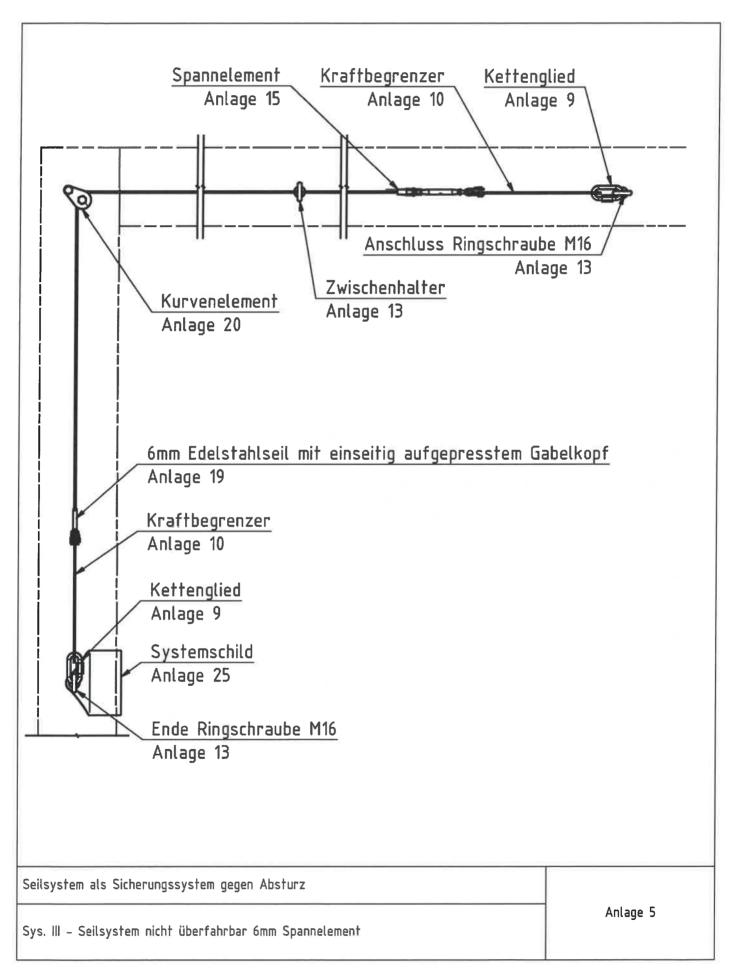




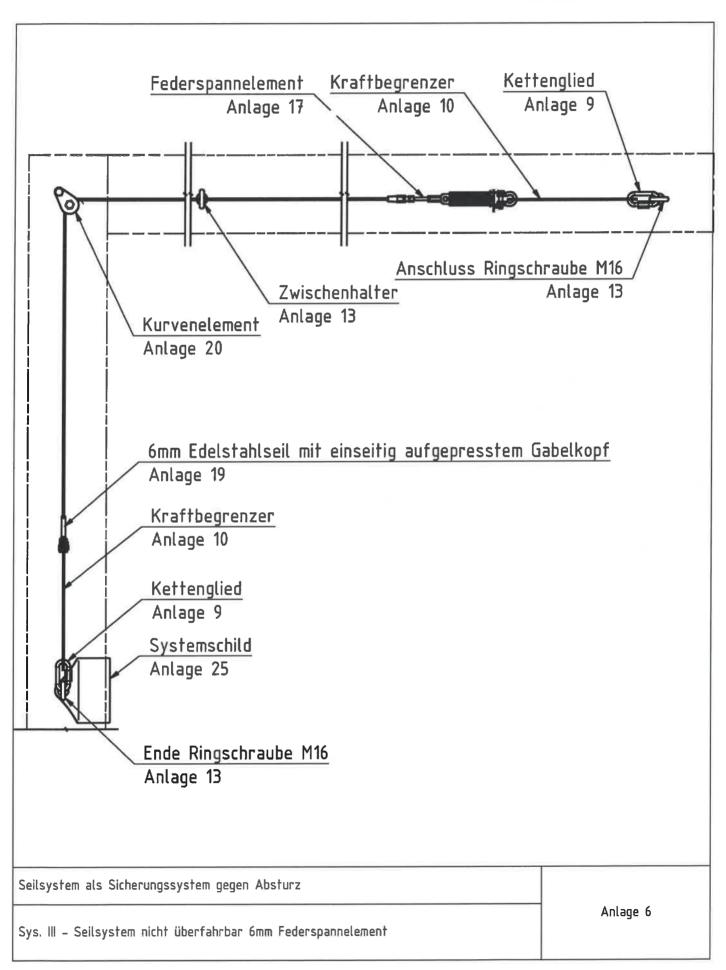




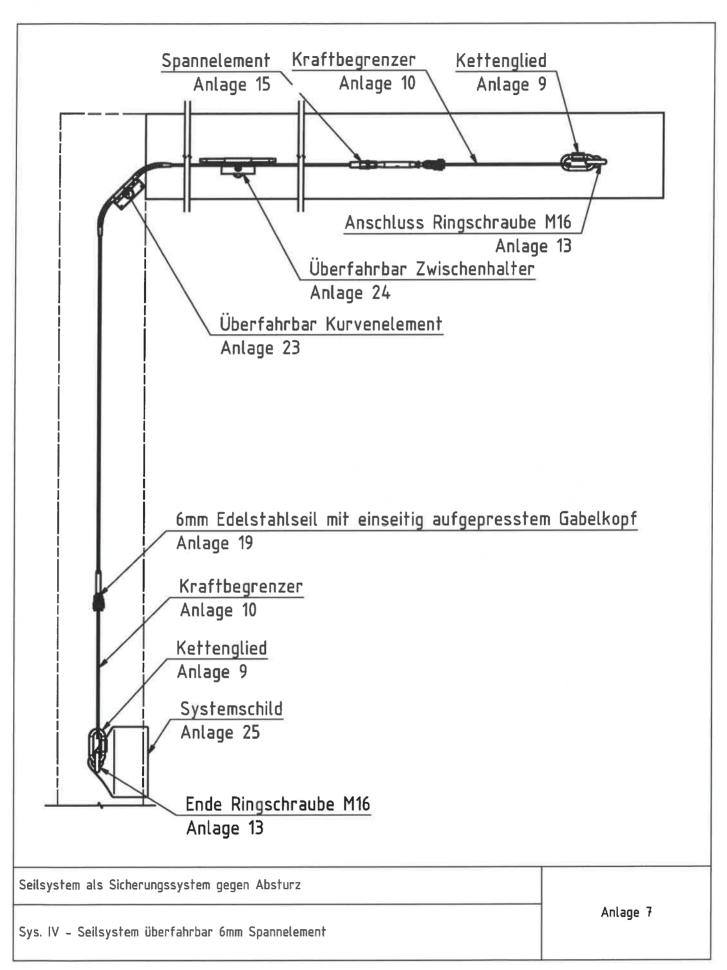


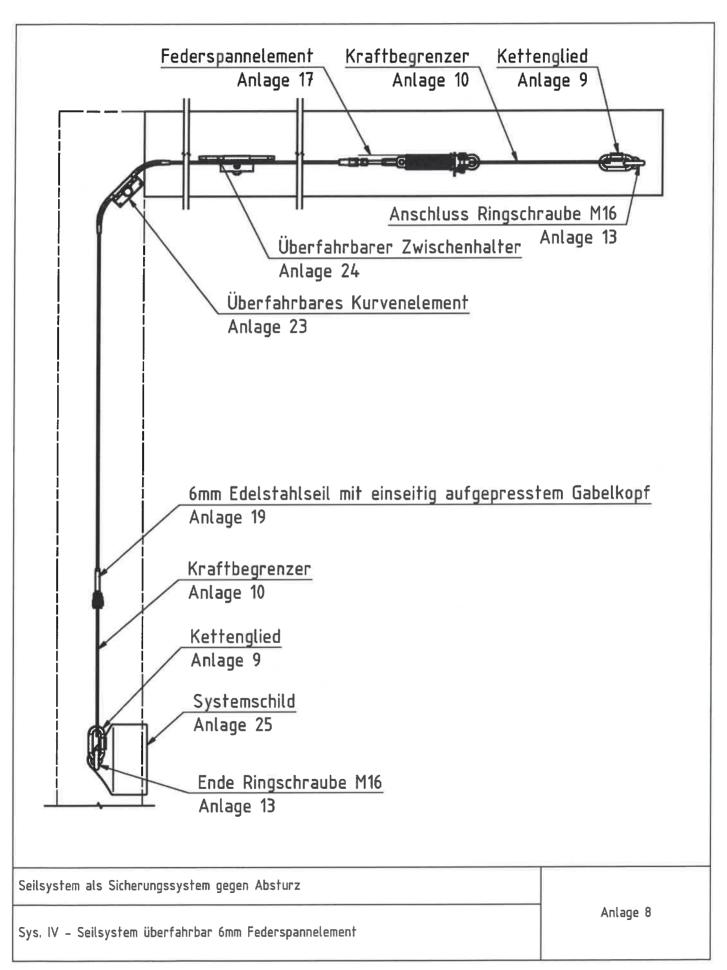




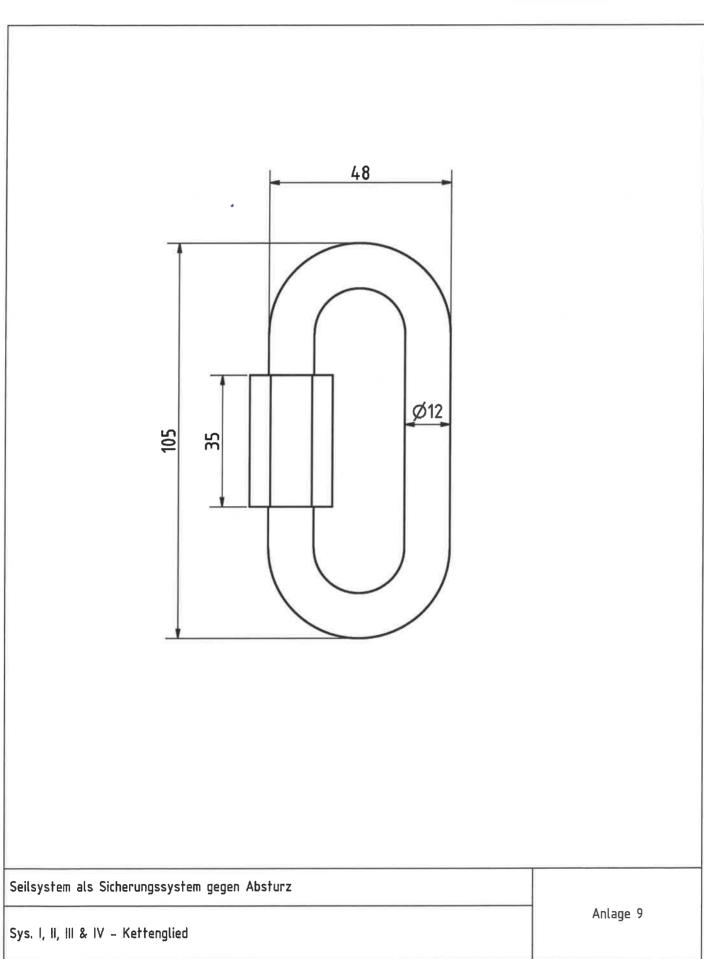




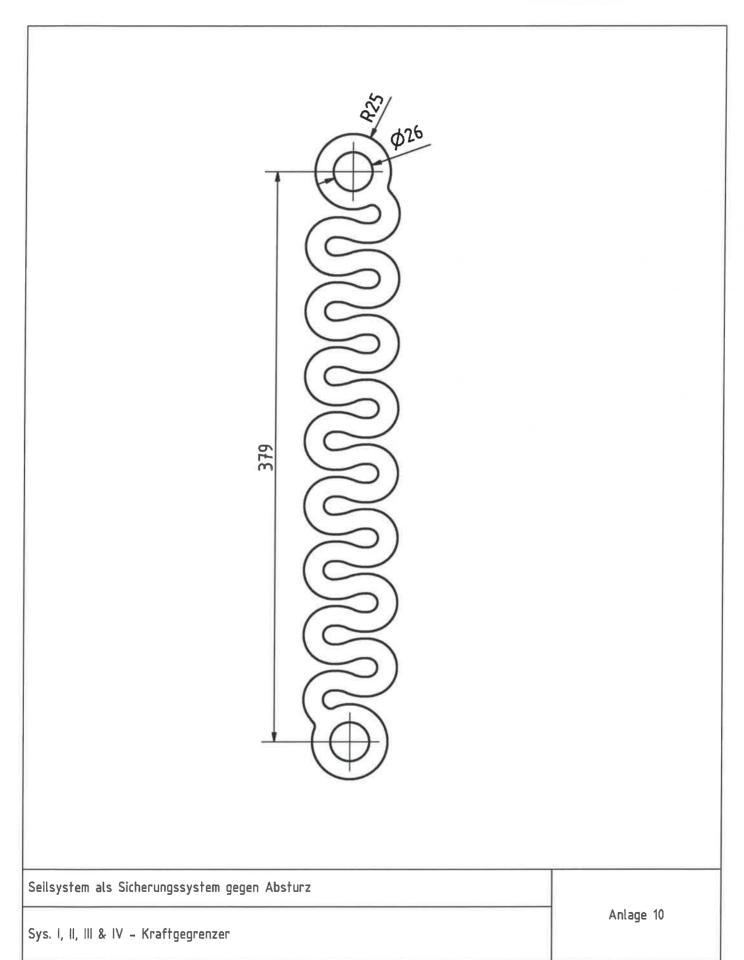




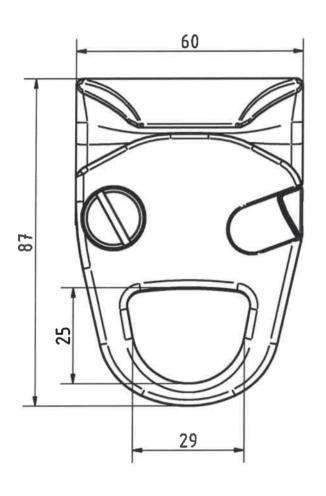


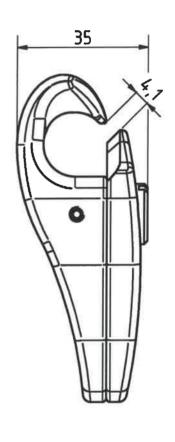










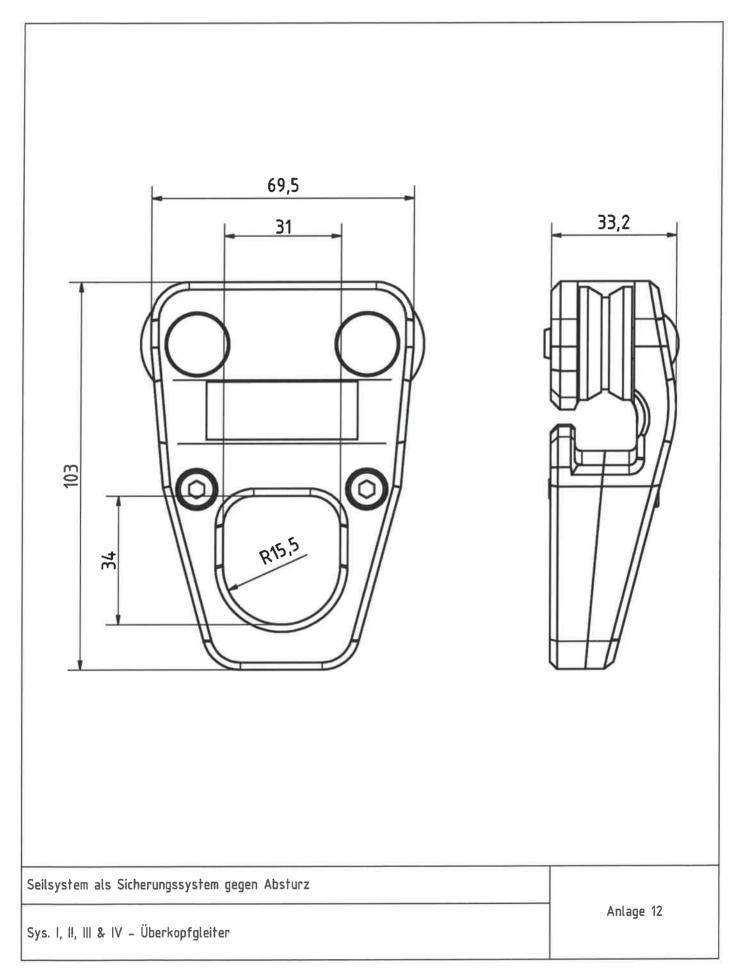


Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

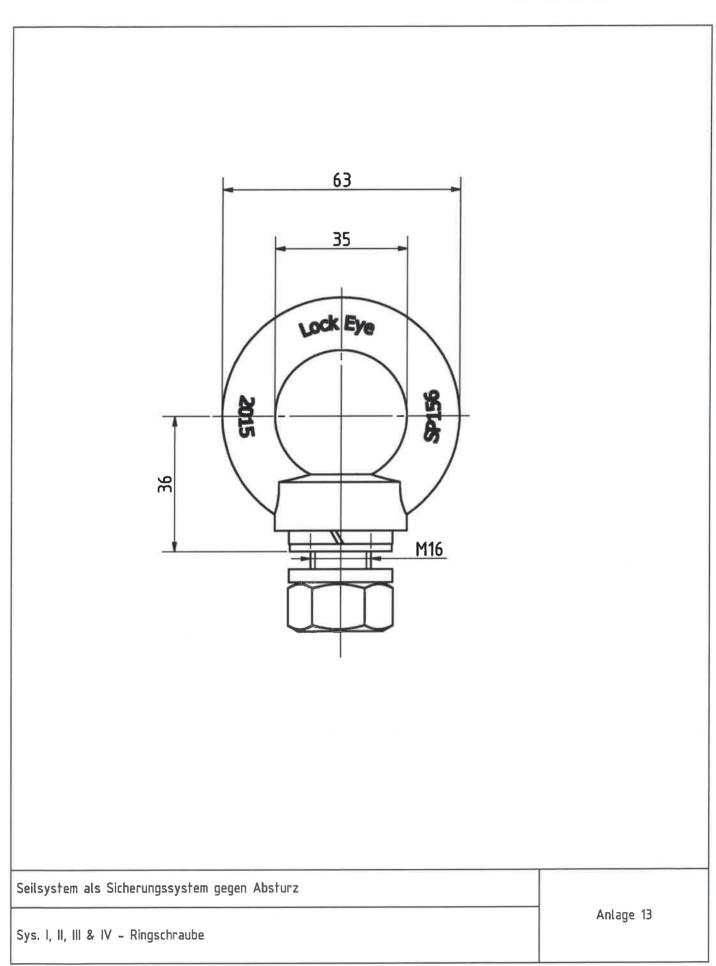
Sys. I, II, III & IV - Seilgleiter - ProSlide

Anlage 11

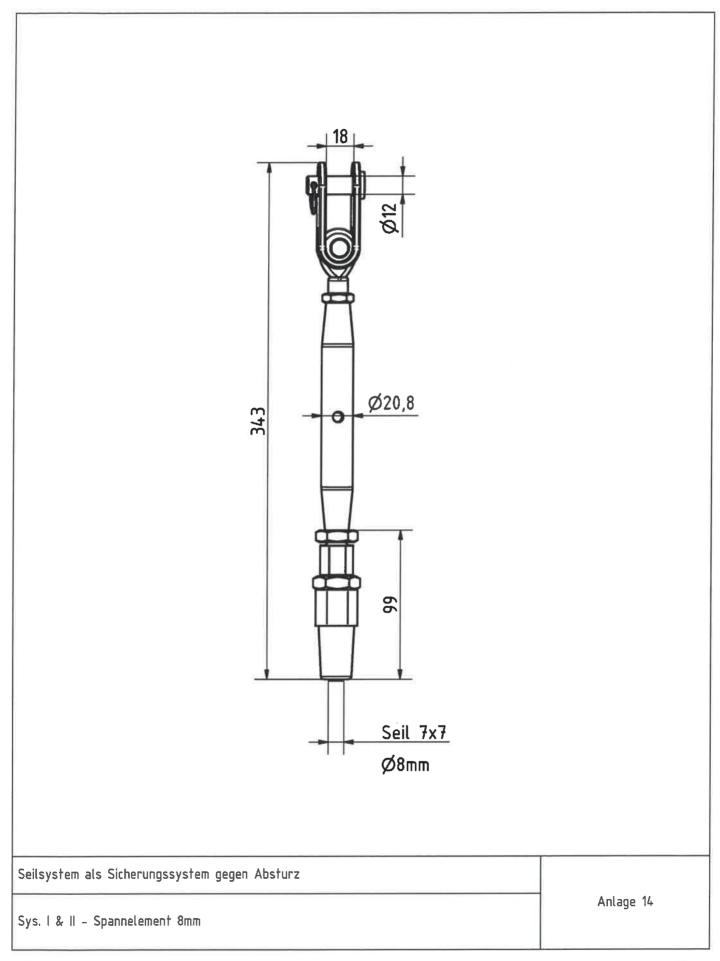




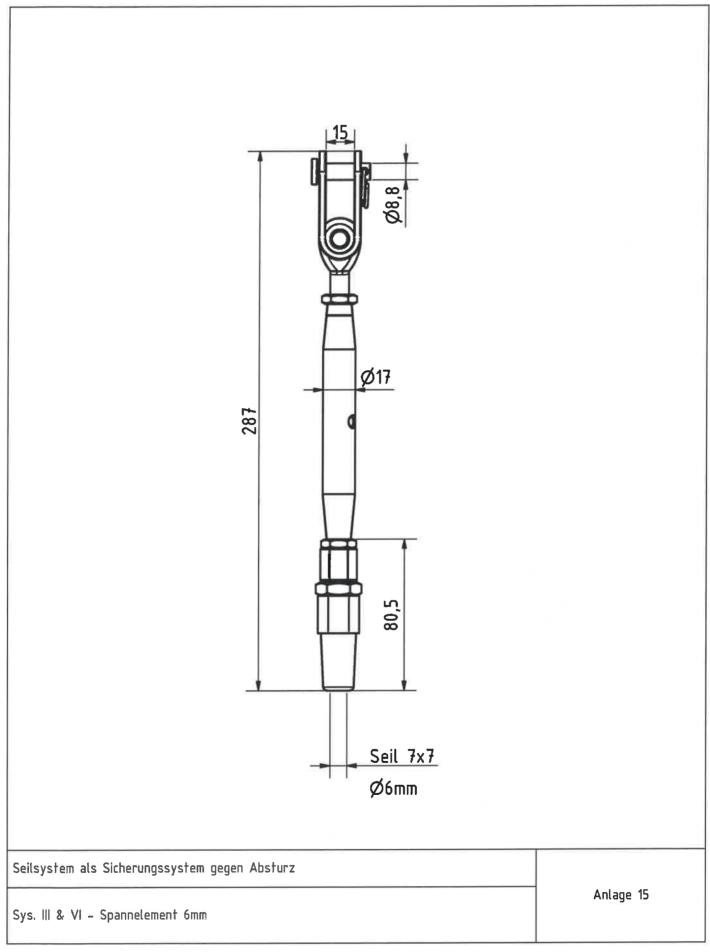




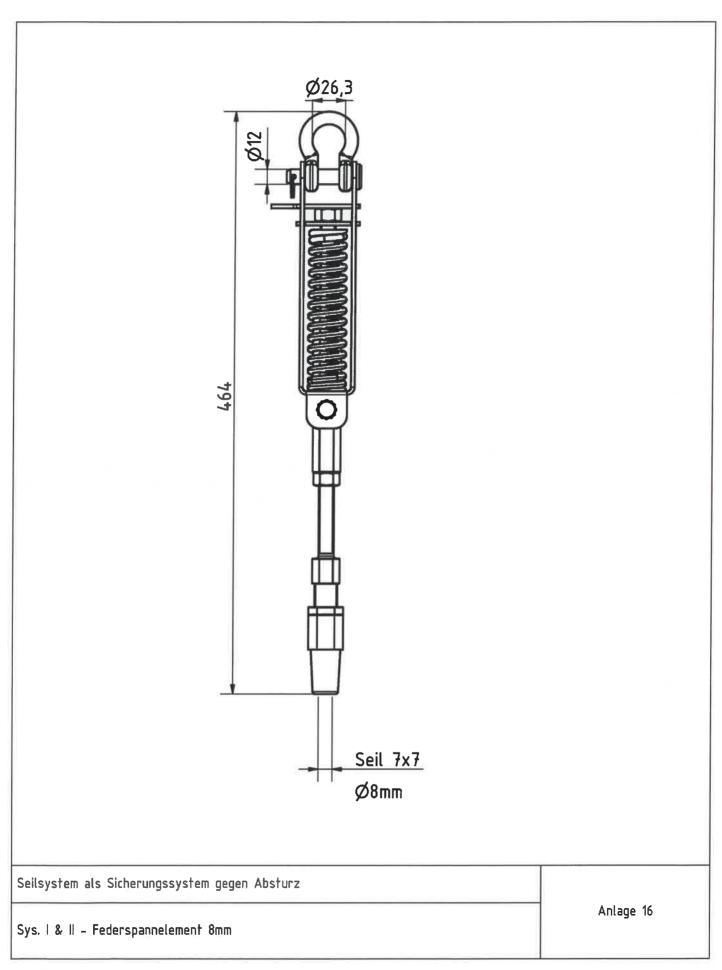




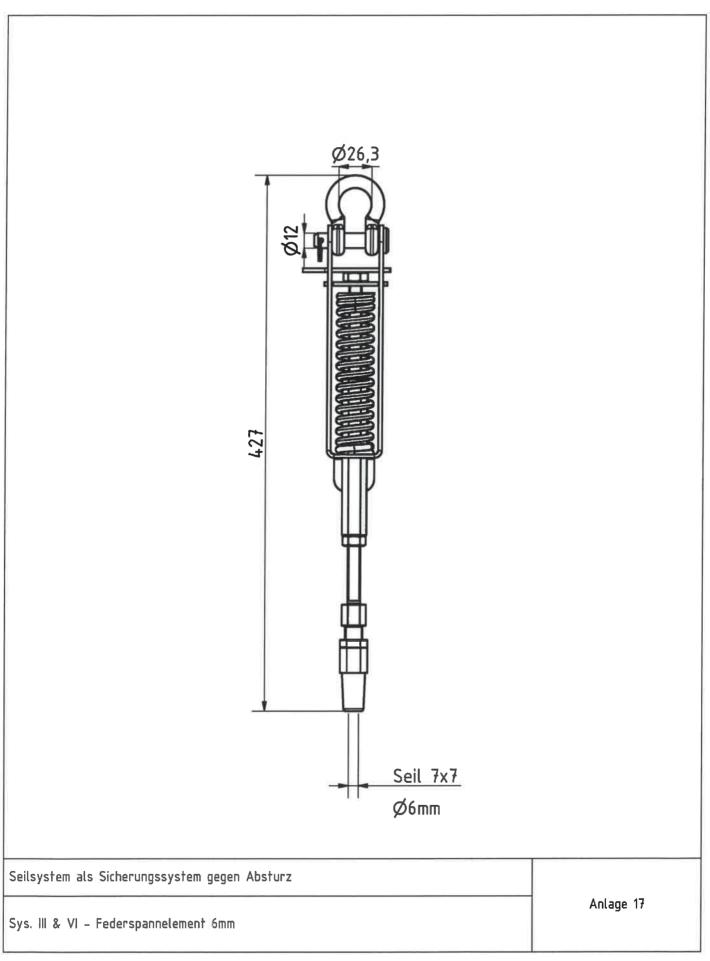


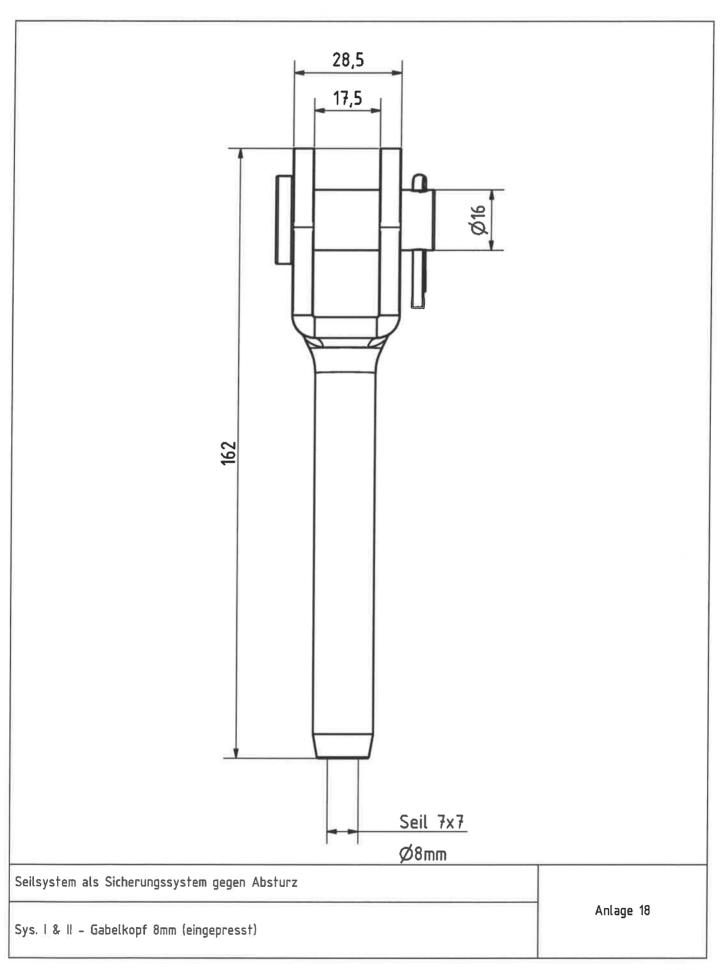




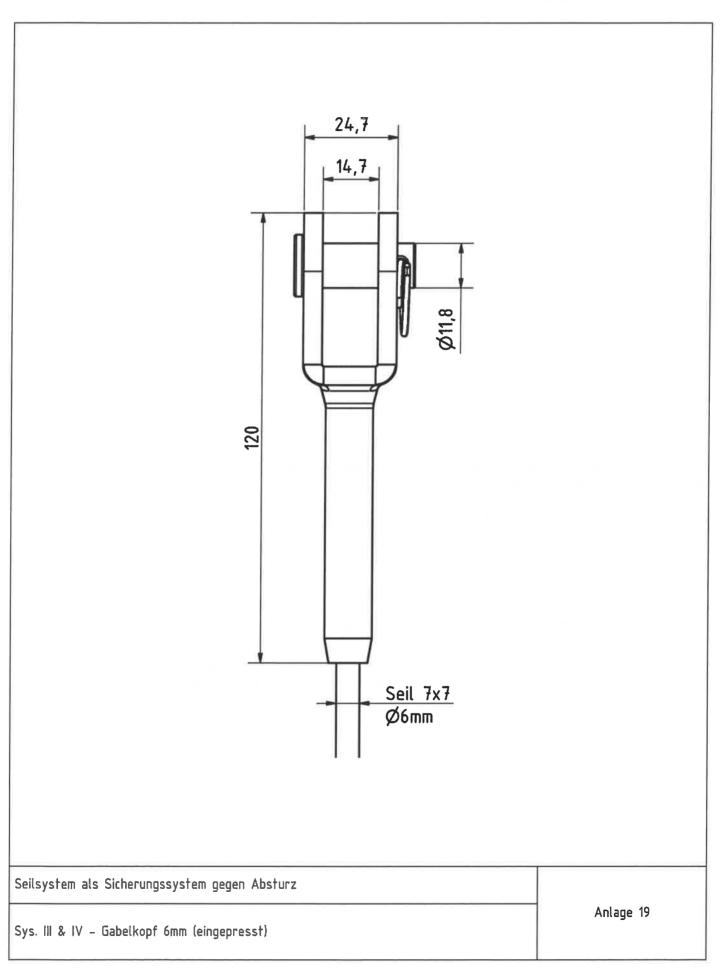




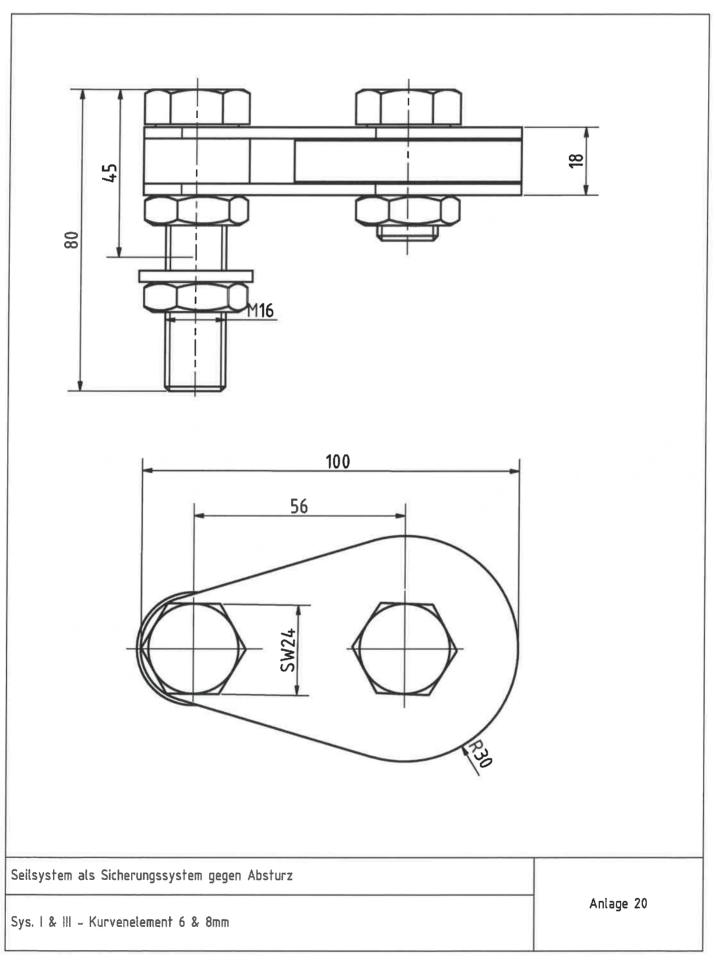




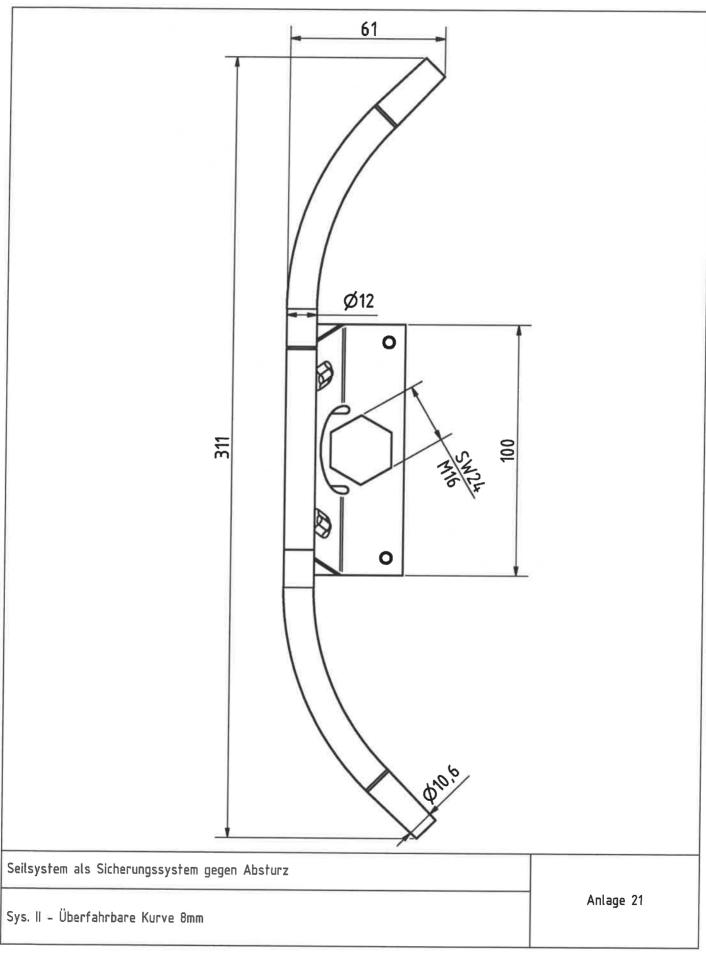




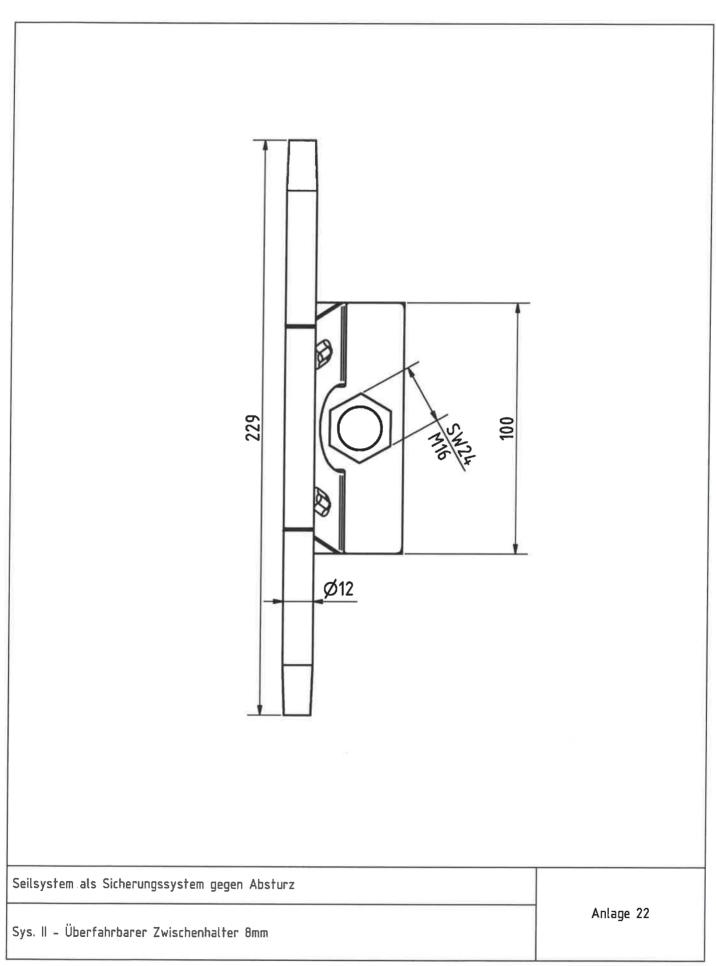




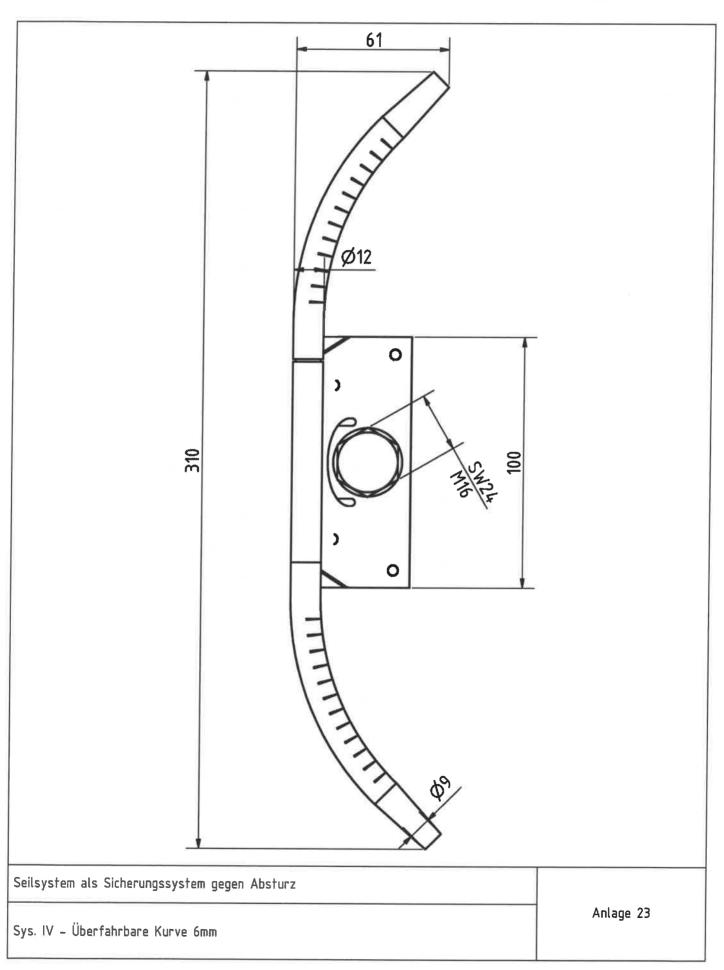




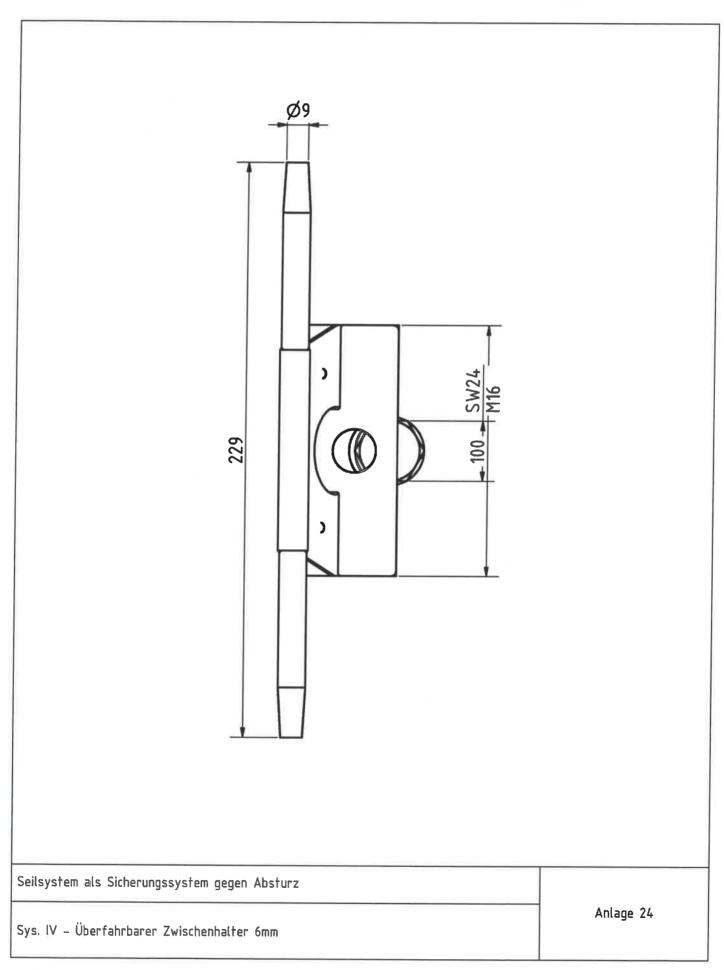




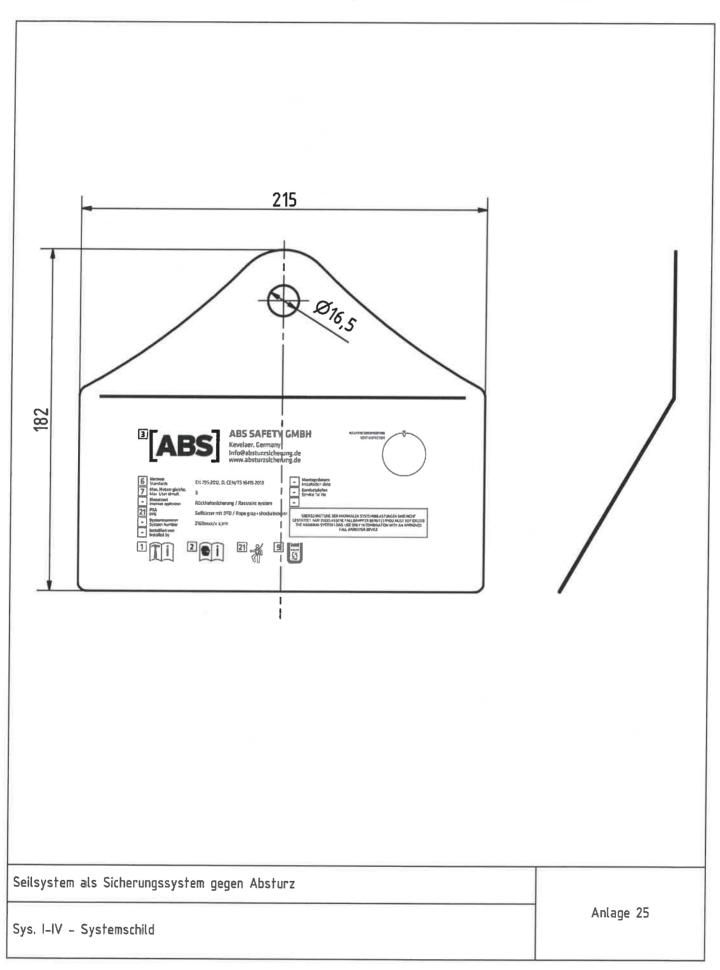














MONTAGEDOKUMENTATION SEILSICHERUNGSSYSTEME PROJEKTNAME UND -ADRESSE Projekt/Firene Herstaller: ABS Safety Certifil + Coverbasing 3 + 0 -47623 Keveland DSYSI DSYSII DSYSIII DSYSIV Stroße Produktbezeichnung* Ansprochpartner VERANTWORTLICHER MONTEUR MONTAGESETRIES Tolefon Straße E-Mall immed 817 Datum, Unterschillt Dachform Gebäudeart Datum der Fertigstellung Hiermit wird bestatigt, dass das ausgeführte Sellssicherungssystem hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-14,9-7XX des Deutschen instituts (und ggf. det Bestimmungen der Anderungs- und Ergänzungsbescheide vom Drt, Datum Stempel, Ungerachrift Dachplanskizze/Fotodokumentation Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz Anlage 26 Sys. I, II, III & IV - Montagedokumentation